

3394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987)

Die ursprünglich am 1. Jänner 1982 mit Wirksamkeit am 1. Jänner 1983 notwendige Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens wurde durch Bundesgesetz zuerst auf den 1. Jänner 1985, dann auf den 1. Jänner 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 verschoben. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun eine weitere Verschiebung bis 1. Jänner 1991 erfolgen. Weiters soll der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 für das landwirtschaftliche Vermögen mit 31.500 Schilling und für das Weinbauvermögen mit 115.000 Schilling festgesetzt werden.

Seit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 gilt die Zucht oder das Halten von Tieren als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn überwiegend im eigenen Betrieb erzeugte Futtermittel verwendet werden. Gleichzeitig wurde kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, die Zucht oder das Halten von Tieren im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes zu betreiben, wenn sie nur die im Gesetz angeführten Tierarten bis zu einer bestimmten Anzahl von Vieheinheiten halten. Aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates soll die Zucht oder das Halten von Tieren nur mehr als landwirtschaftlicher Betrieb gelten, wenn die der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechenden Tierarten bzw. Vieheinheiten gehalten werden. Die Tierhaltung soll somit kein Nebenbetrieb mehr sein. Im Hinblick auf neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Tierhaltung und Fütterungstechnik soll der Schlüssel für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten bei einigen Tierarten geändert bzw. eine Tierart neu aufgenommen werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß die Aufnahme des Begriffes "Auwaldbetrieb" aufgrund der Bedeutung dieser Forstbetriebsart vor.

Während von freiwilligen Feuerwehren benutzter Grundbesitz nur dann von der Grundsteuer befreit ist, wenn dieser im Eigentum von Gebietskörperschaften

3394 d. B.

- 2 -

steht, ist nach der derzeitigen Rechtslage unmittelbar im Eigentum freiwilliger Feuerwehren stehender Grundbesitz steuerpflichtig. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Grundsteuergesetz sieht zwecks grundsteuerlicher Gleichbehandlung die Aufnahme eines diesbezüglichen Befreiungstatbestandes vor.

Der im Grundsteuergesetz verankerte Grundsatz, daß Wohnzwecken dienender Grundbesitz stets steuerpflichtig ist, bezieht sich nach dem derzeitigen Wortlaut aber nicht auf Grundbesitz, der gemäß § 2 Z 9 von der Entrichtung der Grundsteuer befreit war. Diese ungleichmäßige Behandlung soll nunmehr beseitigt werden, wodurch bewirkt wird, daß z. B. Wohnzwecken dienende Räume in Flughafengebäuden in Hinkunft grundsteuerlich keine Sonderbehandlung mehr erfahren.

Die Novellierung der Bestimmungen des § 29 des Grundsteuergesetzes soll bewirken, daß im Falle der Erhöhung des Jahresbetrages dem Steuerschuldner ein Zeitraum von mindestens einem Monat für die Entrichtung des Unterschiedsbetrages zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll dem Steuerschuldner eine Zusatzfrist von einer Woche eingeräumt werden, wenn die Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 8. Juli des jeweiligen Jahres erfolgt.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Zweiten Abgabenänderungsgesetz 1987 dient der Berichtigung eines Zitierungsfehlers.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

Irene Crepaz
Berichterstatter

Köpf
Obmann